

ESEF Anforderungen & Umsetzung

Eine Informationsveranstaltung des XBRL Deutschland e.V. 1. Dezember 2020 von 14:00 – 16:00 Uhr

Moderation: Diana Kaufhold / firesys GmbH

Allgemeine Hinweise & Agenda



Allgemeine Hinweise

- Das Webinar wird nicht aufgezeichnet.
- Sie sind während des gesamten Webinars stummgeschaltet.
- Ihre Videoübertragung kann nicht eingeschaltet werden.
- Die Präsentationen werden im Nachgang auf der Webseite des XBRL Deutschland e.V. veröffentlicht.
- Bitte stellen Sie Ihre Fragen im Bereich "Fragen" mit Nennung des Referenten.

Agenda

- Begrüßung und Einführung Vorstand des XBRL Deutschland e.V.
- Offenlegung beim Bundesanzeiger Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH
- Prüfung der ESEF-Unterlagen Thomas Küster / PwC
- Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet
- Einfach Mitmachen! Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.

Folgetermin – Software-/Dienstleistungspräsentationen

• 2. Dezember 2020, 14:00 – 16:00 Uhr; verwenden Sie die gleichen Einwahldaten wie heute.

Agenda



14:00 Uhr - Begrüßung und Einführung

Thomas Klement, Björn Seidel / Vorstand des XBRL Deutschland e.V.

14:25 Uhr – Offenlegung beim Bundesanzeiger

Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH

14:50 Uhr – Prüfung der ESEF-Unterlagen

Thomas Küster / PwC

15:30 Uhr – Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet

Diana Kaufhold / firesys GmbH

15:40 Uhr - Einfach Mitmachen!

Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



Begrüßung und Einführung



Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.

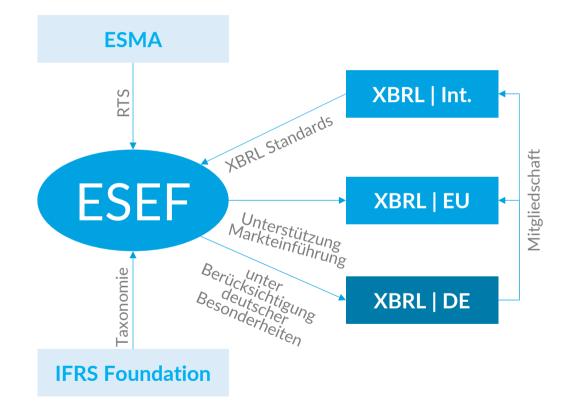
Björn Seidel / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



XBRL Deutschland e.V. & ESEF



Welche Rolle spielen der XBRL Deutschland e.V. und andere XBRL Organisationen bei der Standardisierung und Markteinführung von ESEF?



XBRL Projekte in Deutschland





Einkommensteuergesetz § 5b EStG

2014

ESEF

European Single Electronic Format

2021

2007

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

EHUG

2018

Digitaler Finanzbericht Initiative aus der Finanzwirtschaft zur Beschleunigung der Kreditbearbeitung

DiFin



ESEF - Europäische Rechtsgrundlagen und Betroffenheit nach Umsetzung in nationales Recht



ESEF - Europäische Rechtsgrundlagen

Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU vom 22. Oktober 2013

ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815)
vom 17. Dezember 2018
(zwischenzeitlich aktualisierend geändert;
im Folgenden kurz "ESEF-VO"))

Betroffenheit nach Umsetzung in nationales Recht (ESEF-UmsetzungsG vom 12. August 2020)

Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG

5 Fälle relevant

Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG

Aktien oder Schuldtitel

Keine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 327a HGB

Im Falle von Schuldtiteln Stückelung < 100.000 €



ESEF - eingebettet in nationales Recht (HGB und WpHG)



ESEF-UmsetzungsG vom 12. August 2020

(Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte)

Handelsrecht (HGB)

- Offenlegung der Bestandteile des Jahresfinanzberichts im ESEF-Format, inkl. der etikettierten Fassung des IFRS-Konzernabschlusses (§ 328 HGB nF)
- Vorlage einer im ESEF-Format erstellten Wiedergabefassung(en) an den Abschlussprüfer (§ 320 Abs. 1 und 3 HGB nF)
- **Prüfung** des ESEF-Formats durch den Abschlussprüfer **iRd. Abschlussprüfung**; in besonderem Abschnitt des BV iSv. § 322 HGB zu berichten (§ 317 Abs. 3b HGB nF)
- Ggf. Nutzung des Instruments der Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB nF)
- Zuletzt offengelegte Fassungen Teil des Enforcements (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB nF)
- Bilanzeid und Abschlüsse sind nicht elektronisch zu signieren; allerdings schriftliche Entsprechenserklärung im ESEF-Format beizufügen (Bestandteil der Offenlegung im ESEF-Format)
- → Die "Aufstellungsparagraphen" (§§ 264, 289, 297, 315 HGB) sind unverändert geblieben



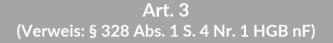
Wertpapierhandelsrecht (WpHG)

• Verankerung der ESEF-Format Anforderung in § 114 WpHG betreffend die Erstellung und Offenlegung des Jahresfinanzberichts



ESEF-VO und Verweis darauf im nationalen Recht





• XHTML als grundsätzliches Format für alle Bestandteile des Jahresfinanzberichts (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Bilanz-/Lageberichtseide)

Art. 4 und 6 (Verweis: § 328 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 HGB nF)

- Auszeichnung von IFRS-Konzernabschlüssen mittels XBRL
- Zugrundelegung einer **Basistaxonomie** (seitens der ESMA endorsed)
- Erstellung einer **Erweiterungstaxonomie**, sofern unangebracht, Elemente der Basistaxonomie zu verwenden



• Auszeichnung aller Zahlen in den Primärbestandteilen

Anwendung der Taxonomy Packages Spezifikation 1.0)

• Auszeichnung bestimmter Anhangangaben (2-jährige Übergangsphase)

Unternehmens-/Rechtsträgerkennung
 Auszeichnung im Konkreten: Anwendu

- Unternehmens-/Rechtsträgerkennur
 - Auszeichnung im Konkreten: Anwendung von Basis- und Erweiterungstaxonomie, Grundsätze zur Verankerung von Elementen der Erweiterungstaxonomie sowie Setzen sämtlicher weiterer Attribute (z.B. Datentyp, Zeitraumtyp)

• Anzuwendende Inline XBRL Spezifikationen (Inline XBRL 1.1-Spezifikation, XBRL Units

Registry, XBRL 2.1-Spezifikation, XBRL Dimensions 1.0-Spezifikation, Berichtspaket unter

Kein ausführbarer Code

Anhang IV

Agenda



14:00 Uhr - Begrüßung und Einführung

Thomas Klement, Björn Seidel / Vorstand des XBRL Deutschland e.V.

14:25 Uhr – Offenlegung beim Bundesanzeiger

Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH

14:50 Uhr – Prüfung der ESEF-Unterlagen

Thomas Küster / PwC

15:30 Uhr – Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet

Diana Kaufhold / firesys GmbH

15:40 Uhr - Einfach Mitmachen!

Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.





Verarbeitung von ESEF Dateien im Bundesanzeiger und im Unternehmensregister (Deutsches OAM)

01.12.2020 | Ulrich Brass

Zeitliche Einordnung

Aktueller Verlauf der nationalen Umsetzung des ESEF in Deutschland

22.01.2020 Regierungsentwurf

18.08.2020 Verkündung des ESEF-Umsetzungsgesetzes (ESEF-UG)

19.08.2020 Go Live der ersten ESMA-konformen Umsetzung der ESEF-Einreichung

	2020											
Tätigkeit	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Regierungsentwurf	•											•
Entwicklung erste Version												
Abstimmung IDW												
Verkündung ESEF-UG								•				
ESMA konforme Umsetzung live								•				
Fortlaufende Weiterentwicklung												

Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Technische Validierungen (1/3)

- 1 Einreicher bestätigt, dass das zugrundeliegende Unternehmen ein Emittenten von Wertpapieren ist
- Nur XHTML, ZIP oder PDF-Dateien zulässig
- Prüfung von MIME-Type, Dateiendung und Dateiinhalt der hochgeladenen Dateien
- (1) ESMA-Empfehlungen zur Namenskonvention der Berichtspakete sind nach Möglichkeit einzuhalten [2.6.3]
- Einschränkung auf die in Windows-Systemen erlaubten Zeichen in Pfadangaben und Dateinamen
- Maximale Dateigröße des Berichtspaketes: 100 MB (in entpacktem Zustand)



Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Technische Validierungen (2/3)

- Aktiver Inhalt in den angelieferten Dateien nicht zulässig (JavaScript, VBScript, Flash, ...) [2.5.1]
- 1 Angelieferte Dateien müssen frei von Viren und Schadcode sein [2.5.1]
- Keine Frames oder IFRAMES zulässig, kein Nachladen von externem Content. (Hyperlinks und Referenzen zu externen Quellen, wie z.B. "xmlns" sind erlaubt.)
- 1 Alle im XHTML per "src" eingebundenen Objekte müssen in der ZIP Datei enthalten sein oder inline als Base64-encodierte Elemente in der XHTML-Datei eingebettet sein.
- 1 Alle in der ZIP Datei enthaltenen Dateien müssen mindestens einmal in einer ebenfalls dort enthaltenen XHTML Datei referenziert werden



Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Technische Validierungen (3/3)

- Verschachtelung von ZIP Dateien bis zu einer Ebene erlaubt
- PDF Dateien in ZIP Datei erlaubt
- (Eine) ZIP Datei oder XHTML Datei als Attachments in PDF Datei erlaubt
- ZIP in PDF in ZIP erlaubt
- Lediglich als Warnung bei Konzernfinanzberichten: Mindestens eine XHTML Datei soll eine gültige XBRL Instanz enthalten
- Sämtliche angelieferte Dateien müssen unverschlüsselt und dürfen nicht durch Passwörter geschützt sein (z.B. ZIP- oder PDF-Dateien).



Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Einreicher bestätigt, dass das zugrundeliegende Unternehmen ein Inlandsemittent von Wertpapieren Im Sinne des WpHG ist

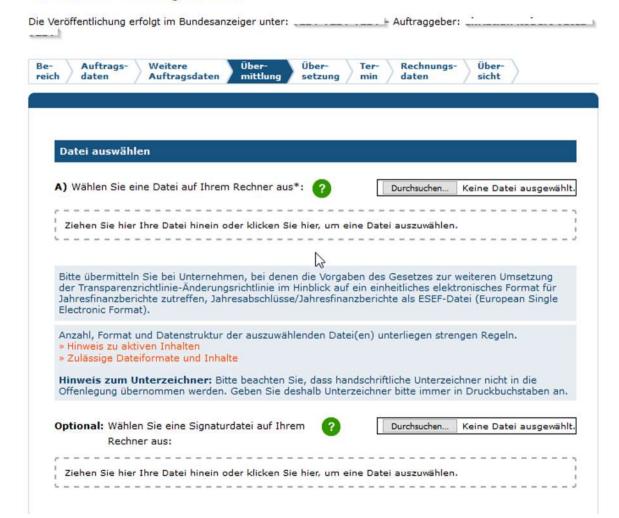




Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

ESEF Upload

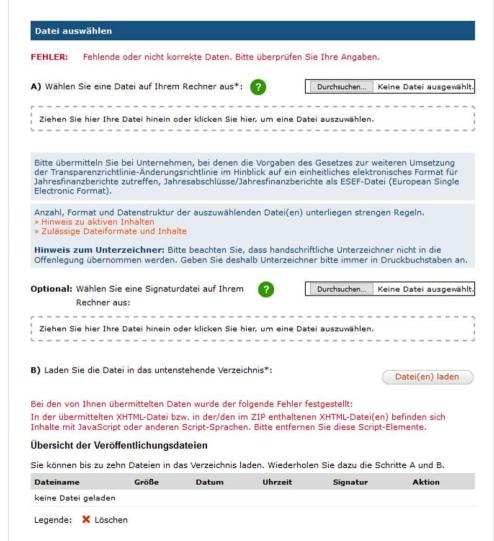
Elektronisches Auftragsformular





Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Fehlgeschlagene Validierung





Technische Validierung der Berichte im ESEF-Format

Auswirkungen der Nichteinhaltung der technischen Vorgaben

- Werden die technischen Vorgaben nicht eingehalten und die Validierungen schlagen fehl, so kann der betroffene Bericht nicht über die zentrale Plattform oder den Anlieferungswebservice eingereicht werden.
- Schlägt die Validierung "gültige XBRL Instanz" bei einem Konzernfinanzbericht fehl, so wird dem Einreichenden ein Warnhinweis angezeigt. Diesen kann der Einreicher jedoch "wegklicken" bzw. übergehen. Der Bericht kann in diesem Fall dennoch übermittelt werden, sofern keine von den anderen Validierungen fehlschlägt.



Zugänglichkeit des ESEF

Möglichkeiten zur Ansicht des ESEF in Bundesanzeiger und Unternehmensregister

- Download des ESEF-Originalmanuskript (XHTML, ZIP oder PDF)
- Download des nativen ESEF gem. RTS
- Bericht in manuell transformiertem einheitlichen Bundesanzeiger- und Unternehmensregister-spezifischen Layout online anschauen
- Nativen ESEF gem. RTS im online verfügbaren ESEF-Viewer anschauen.

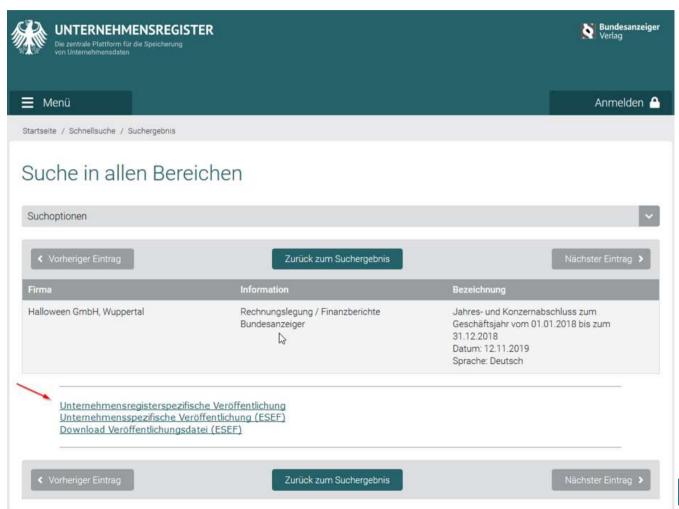
Besonderheiten des ESEF-Viewers:

- Keine Hervorhebung von iXBRL Tags
- Keine Veränderung des Quellcodes
- Darstellung des unveränderten Inhalts des ESEFs, so wie er angeliefert wurde



Zugänglichkeit des ESEF

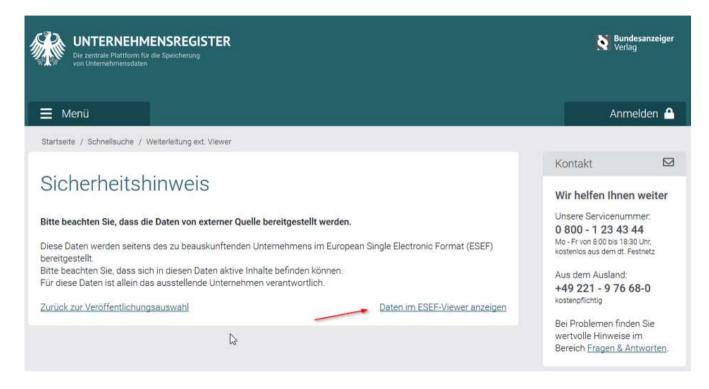
Möglichkeiten in Bundesanzeiger und Unternehmensregister





Zugänglichkeit des ESEF

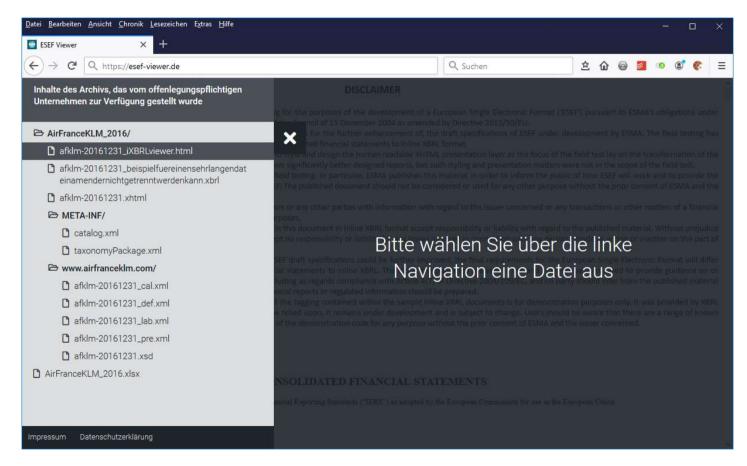
ESEF Viewer Zwischenseite





Zugänglichkeit des ESEF

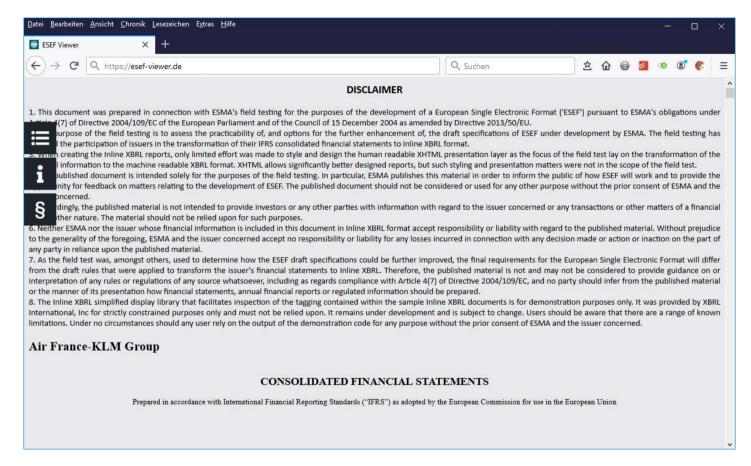
ESEF-Viewer





Zugänglichkeit des ESEF

ESEF-Viewer





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulrich Brass Abteilungsleiter IT-Evidenzwesen

<u>ulrich.brass@bundesanzeiger.de</u> 0221-97668-161



Agenda



14:00 Uhr - Begrüßung und Einführung

Thomas Klement, Björn Seidel / Vorstand des XBRL Deutschland e.V.

14:25 Uhr – Offenlegung beim Bundesanzeiger

Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH

14:50 Uhr – Prüfung der ESEF-Unterlagen

Thomas Küster / PwC

15:30 Uhr – Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet

Diana Kaufhold / firesys GmbH

15:40 Uhr - Einfach Mitmachen!

Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



IDW EPS 410

Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB November 2020



Agenda

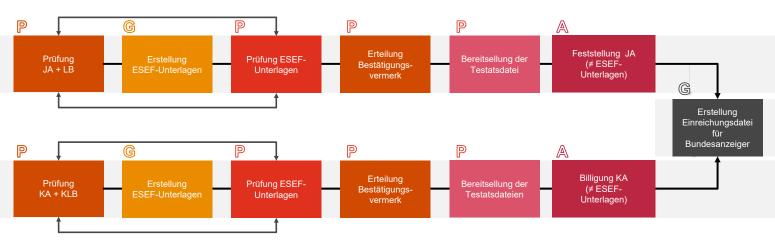
1.	Neue Anforderungen im Überblick	03
2.	Prüfungsplanung & Prüfungsdurchführung	30
3.	Berichterstattung & Kommunikation	18

IDW EPS 410 PwC

Neue Anforderungen im Überblick

Erstellungs- und Prüfungsprozess

Überblick zeitlicher Ablauf





G = Gesetzliche Vertreter

= Aufsichtsorgan

Neue Anforderungen im Überblick Definitionen (IDW EPS 410 Tz. 15)

ESEF-Eine einze

ESEF-Unterlagen

Eine einzelne Datei oder eine in einer Containerdatei zusammengeführte Mehrzahl von Dateien, welche die zur Erfüllung der ESEF-Vorgaben erforderliche elektronischen Wiedergaben des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts enthält und zudem weitere erforderliche ungeprüfte elektronische Unterlagen enthalten kann.



Testatsdatei

Die vom Abschlussprüfer den gesetzlichen Vertretern und den für die Überwachung Verantwortlichen des Emittenten vorgelegte Datei, die den Bestätigungsvermerk (nebst geprüftem Abschluss und geprüftem Lagebericht) enthält und in die die geprüften ESEF-Unterlagen gemäß den Spezifikationen der ESEF-VO eingebettet sind.

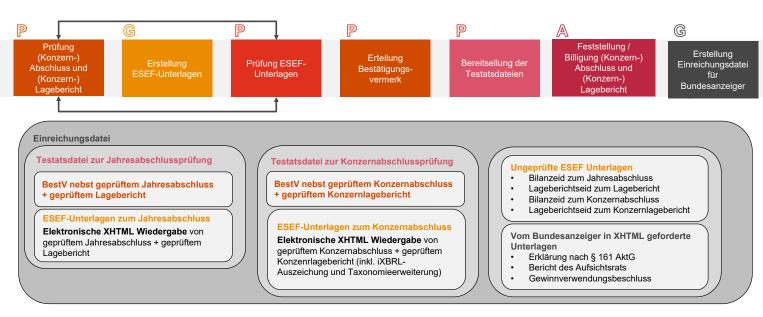


Einreichungsdatei

Eine Containerdatei, die vom Emittenten zum Zwecke der Offenlegung der geprüften ESEF-Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk (nebst geprüftem Abschluss und geprüftem Lagebericht) beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht wird und die die Testatsdatei sowie etwaige weitere elektronische Unterlagen enthält.

Erstellungs- und Prüfungsprozess

Überblick zeitlicher Ablauf und zu erstellende Dateien



IDW EPS 410 PwC

Verantwortlichkeiten in Bezug auf die ESEF-Unterlagen

Gesetzliche Vertreter (IDW EPS 410 Tz. 10 ff.)

- Erstellung der ESEF-Unterlagen nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 HGB (inkl. XHTML-Wiedergaben von JA und LB bzw. KA und KLB)
- Interne Kontrollen, die sie für notwendig erachten um die Erstellung von ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen sind
- Vorlage der für Zwecke der Offenlegung erstellten ESEF-Unterlagen an den Abschlussprüfer
- Auskunftspflicht ggü. dem Abschlussprüfer
- **Einreichung** der Einreichungsdatei beim Betreiber des Bundesanzeigers

gesetzliches Aufsichtsgremium (IDW EPS 410 Tz. 76 Buchst. b.)

 Sofern gesetzliches oder ein diesem nachgebildetes Aufsichtsgremium eingerichtet ist (z.B. Aufsichtsrat bei der AG) ist dieses verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses

Abschlussprüfer (IDW EPS 410 Tz. 14,16-18)

- Erlangung hinreichender Sicherheit darüber, ob die ESEF Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen sind
- Einhaltung Berufsplichten (= Jahresabschlussprüfung)
- Bestellung einschließlich Auftragsannahme bereits durch Bestellung und Auftragsannahme zur Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung (gesetzliche Erweiterung)
- Berichterstattung in gesondertem Abschnitt des BestV
- Anwendung von ISAE 3000 (Rev.) und IDW EPS 410



Prüfungsplanung & Prüfungsdurchführung

Prüfungsplanung

Wesentlichkeit

Definition (IDW EPS 410 Tz. 25):

Verstoß ist wesentlich, wenn vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass wirtschaftliche Entscheidungen der Nutzer der geprüften ESEF-Unterlagen beeinflusst werden können aufgrund von

- Inhaltlicher Abweichung von dem geprüften Abschluss oder dem geprüften Lagebericht, oder
- b. Beeinträchtigter Nutzbarkeit



Technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen ist notwendige Voraussetzung für ESEF-Konformität (IDW ESP 419 Tz. 26)



Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Keine Wesentlichkeitsüberlegungen bei technischer Gültigkeit



Festlegung der Wesentlichkeit für XHTML-Wiedergabe und iXBRL-Auszeichung (IDW EPS 410 Tz. 27 iVm. Tz A10):

- Orientierung an Wesentlichkeit für Prüfung von Abschluss und Lagebericht und
- Beurteilung der Faktoren nach pflichtgemäßen Ermessen

Prüfungsdurchführung Überblick

Erlangung eines Verständnisses von den Umständen der Prüfung

4

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße

Wirksamkeitsprüfung der ESEFbezogenen internen Kontrollen

Andere Prüfungshandlungen

Erlangung eines Verständnisses von den Umständen der Prüfung

Erstellung der ESEF-Unterlagen durch:

Inlandsemittent selbst

· Build-In oder Bolt-On Lösung?



• Erstellung der ESEF Unterlagen (Tagging as a Service)



• Zeitlicher Ablauf sowie weitere Auftragsumstände (bspw. Anzahl und Umfang von Tests und Probeläufen: Einsatz von Software) (IDW EPS 410 Tz. 30, A13)

Verständnis über interne Kontrollen in Bezug auf :

- technische Gültigkeit der zu pr
 üfenden ESEF-Unterlagen
- Erstellung einer inhaltsgleichen XHTML-Wiedergabe des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts
- (nur IFRS-Konzernabschluss), iXBRL-Auszeichnung
 (IDW EPS 410 Tz. 28)

Verständnis über:

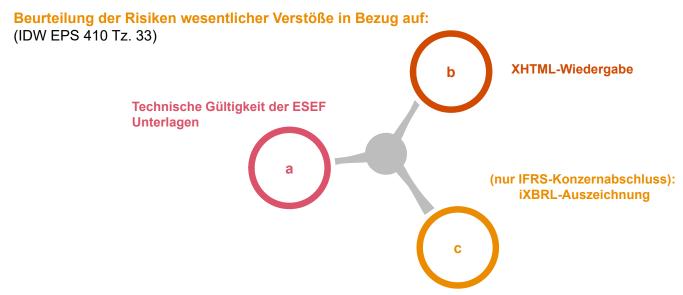
- · Art der vom Dienstleistungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen,
- Bedeutsamkeit der Dienstleistungen für den Emittenten (einschließlich der Auswirkungen auf dessen interne Kontrollen),
- Art der Beziehung zwischen dem Emittenten und dem Dienstleistungsunternehmen (vertragliche Regelungen),
- Grad der Wechselwirkung (Interaktion) zwischen den T\u00e4tigkeiten des Dienstleistungsunternehmens und denen des Emittenten.

(IDW EPS 410 Tz. 31)

IDW EPS 410

01. De2ktober 2020

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße



IDW EPS 410

Wirksamkeitsprüfung der ESEF-bezogenen internen Kontrollen

Erstellung der ESEF-Unterlagen durch:

Inlandsemittent selbst

Build-In oder Bolt-On Lösung?

Dienstleistungsunternehmen (teilweise)

• Erstellung der ESEF Unterlagen (Tagging as a Service)

Geht der Abschlussprüfer von der von der Wirksamkeit der Kontrollen aus?



Können allein durch andere Prüfungshandlungen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden?

Keine Erfordernis der Prüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen

Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der relevanten internen Kontrollen

Beim Emittenten selbst

Erlangung der Nachweise **beim Emittenten selbst**, oder Prüfungshandlungen **beim Dienstleister selbst** durchführen **oder** durch einen **anderen Abschlussprüfer** durchführen lassen

IDW EPS 410, Tz. 34 f. 01. Dezember 2020

Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung der technischen Gültigkeit



Prüfung technischer Gültigkeit (IDW EPS 410 Tz. 36 f.)

- Keine Beschränkung auf Teilbereiche einer Datei (IDW EPS 410 Tz. 37)
- Beurteilung mittels geeigneter Validierungssoftware (validierbare Muss-Vorgaben)
- Beurteilung mittels visuellem Abgleich mit geprüften Jahresabschluss und Lagebericht (nicht validierbare Muss-Vorgaben bspw. Nichtsichtbarkeit von Metadaten)

Definition: Technische Gültigkeit (IDW EPS 410 Tz. A 14. ff)

- Technisch und formale Entsprechung mit Anforderungen in Anhang III, Nr. 1 bis 3 sowie in Anhang IV, Nr. 14 der ESEF-VO (Spezifikationen)
- Software kann ESEF-Unterlagen fehlerfrei einlesen und weiterverarbeiten
- Nicht Bestandteil der technischen Gültigkeit iSv IDW EPS 410 sind zusätzliche, nicht in der ESEF-VO aufgeführte technische Vorgaben und Empfehlungen anderer Standardsetter (bspw. ESMA) (IDW EPS 410 Tz. A 23)

Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung der XHTML-Wiedergabe





Visueller oder technisch unterstützter Abgleich

- Der Abschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen (IDW EPS 410 Tz. 38)
- Ggf. Beurteilung auf Basis eines von Emittenten spezifizierten IT-Systems (Webbrowser)
- Keine Prüfung der Webbrowserkompatibilität, daher Dokumentation des verwendeten IT-Systems



Irreführende Darstellung

(bspw. veränderte Reihenfolge in Abhängigkeit der Seitenausrichtung des Webbrowsers) ist als **wesentlicher Verstoß** zu werten (IDW EPS 410 Tz. 40)

Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung iXBRL Auszeichung



Einschließlich zum Pflichtumfang der iXBRL-Auszeichnung gehörenden Elementen die zulässigerweise in anderen Bestandteilen (z.B. Anhang) dargestellt werden (IDW EPS 410 Tz. 44)

Abschlussprüfer:

Angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe durch erfolgte iXBRL-Auszeichung möglich? (IDW EPS 410 Tz. 41 – (siehe nächste Folie))

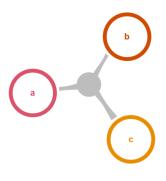


- Zusätzliche "versteckte" Informationen (im iXBRL Etikett) (IDW EPS 410 Tz. A32)
 - Taxonomieelement(e) (Mapping)
 - Maß- bzw. Währungseinheit, Vorzeichen
 - Unternehmenskennung
 - Skalierungsfaktor für numerische Informationen (sofern skaliert werden muss)
 - Zeitbezug (Stichtag vs. Zeitraum)
 - Transformationsregeln (bspw. Wandlung von Textformatierung)

Prüfungsdurchführung Bildung eines Prüfungsurteils

Bildung des Prüfungsurteils nach ISAE 3000 (Revised) Tz. 64-66

Entsprechen die ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB?



- Technische Gültigkeit der ESEF Unterlagen nach Vorgaben der ESEF-VO
- XHTML-Wiedergabe inhaltsgleich mit geprüften Abschluss und Lagebericht
- (nur IFRS-Konzernabschluss): iXBRL-Auszeichnung ermöglicht angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe nach Maßgabe der ESEF-VO



Berichterstattung und Kommunikation

Berichterstattung

Ort und Struktur des gesonderten Vermerks im Bestätigungsvermerk



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die [Gesellschaft], [Ort]

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

[Formulierung in Übereinstimmung einschlägiger IDW PS und ISA [DE]]

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil (Prüfungsgegenstand und Prüfungsurteil)

Grundlage für das Prüfungsurteil

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und [sofern vorhanden: der für die Überwachung Verantwortlichen] für die ESEF-Unterlagen

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

[Formulierung in Übereinstimmung einschlägiger IDW PS und ISA [DE]]

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Einheitliches Datum des BestV (IDW EPS 419 Tz. 63)

rüfungsgegenstand

Berichterstattung

ESEF-Vermerk – Abschnitt: Prüfungsurteil (nicht modifiziert)

Prüfungsurteil (IDW EPS 410 Tz. 53 ff & Anlage 1 Beispiel 1)

"Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Bezeichnung der Datei mit den geprüften ESEF-Unterlagen] enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als "ESEF-Unterlagen" bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat ("ESEF-Format") in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden "Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts" enthaltenen Prüfungsurteil zum beigefügten Abschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis zum [Datum] hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab."

Berichterstattung

Erteilung des BestV und Beifügung der Testatsdatei

Erteilung des Bestätigungsvermerks in:

Elektronischer Form (qeS)

- Unterschrift durch qualifiziert elektronische Signatur (qeS) des BestV / der Testatsdatei
- Eindeutige Bezeichnung der in die Testatsdatei eingebetteten ESEF-Unterlagen im BestV (IDW EPS 410 Tz. 54)
- Vorlage des BestV durch Übermittlung oder Zurverfügungstellung (elektronisches Mandantenportal) der Testatsdatei (IDW EPS 410 Tz. 65, A47)

Papierform

- · Eigenhändige Unterzeichnung
- Eindeutige Bezeichnung der beigefügten ESEF-Unterlagen im BestV (IDW EPS 410 Tz. 54f.)
- Beifügung der Testatsdatei auf elektronischem Datenträger bei Vorlage des Bestätigungsvermerks (IDW EPS 410 Tz. 64)
- Alternativ: Bereitstellung der Testastdatei zum Download (elektronisches Mandantenportal) (IDW EPS 410 Tz. A47)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

pwc.de

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Agenda



14:00 Uhr - Begrüßung und Einführung

Thomas Klement, Björn Seidel / Vorstand des XBRL Deutschland e.V.

14:25 Uhr – Offenlegung beim Bundesanzeiger

Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH

14:50 Uhr – Prüfung der ESEF-Unterlagen

Thomas Küster / PwC

15:30 Uhr – Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet

Diana Kaufhold / firesys GmbH

15:40 Uhr - Einfach Mitmachen!

Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



Raum für Ihre Fragen







Agenda



14:00 Uhr - Begrüßung und Einführung

Thomas Klement, Björn Seidel / Vorstand des XBRL Deutschland e.V.

14:25 Uhr – Offenlegung beim Bundesanzeiger

Ulrich Brass, Jens Dottermosch / Bundesanzeiger Verlag GmbH

14:50 Uhr – Prüfung der ESEF-Unterlagen

Thomas Küster / PwC

15:30 Uhr – Ihre Fragen aus dem "Chat" werden beantwortet

Diana Kaufhold / firesys GmbH

15:40 Uhr - Einfach Mitmachen!

Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



Einfach mitmachen!



Thomas Klement / Vorstand XBRL Deutschland e.V.



Arbeitsgruppen des XBRL Deutschland e.V.



Alle Arbeitsgruppen im Überblick

- AG iXBRL (Inline XBRL)
- AG Technik
- AG HGB Taxonomie
- AG EÜR Taxonomie
- Fach-AG Taxonomie Steuer
- DiFin Arbeitsgruppen



Arbeitsgruppe iXBRL fungiert als ESEF-Forum



TOP Themen

- Grundlagenwissen iXBRL
- Erstellungsprozess
- Inhalt des Berichtspakets
- Prüfung (IDW EPS 410)
- Musterberichte
- Technische Gültigkeit
- Einreichung beim Bundesanzeiger
- Elektronische Signaturen

Onlinemeetings im 4-wöchigen Turnus

Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern in derselben / in anderen Rollen

Wiki - Bereich für Mitglieder

Liaison zu internationalen Gremien und Arbeitsgruppen



Mitglieder des XBRL Deutschland e.V.



Die Zusammenarbeit unserer Mitglieder sorgt für starke Ergebnisse.

ABZ Reporting GmbH, Darmstadt

AlphaCarina Software GmbH, Grattersdorf

AMANA Consulting GmbH, Essen

Bayerisches Landesamt für Steuern, München

BearingPoint GmbH, Frankfurt

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bundessteuerberaterkammer, Berlin

diSCIS GmbH, Dreieich

DATEV eG, Nürnberg

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

Deutsche Bundesbank, Frankfurt

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart

Deutsche Steuerberaterverband e.V., Berlin

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin

 ${\bf Ernst~\&~Young~GmbH~Wirtschaftspr\"ufungsgesellschaft,~Stuttgart}$

eurodata AG, Saarbrücken

Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

firesys GmbH, Frankfurt

Fraunhofer IAIS, Sankt Augustin

fwsb GmbH, Eschborn

Global Format GmbH & Co. KG, München

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin / Frankfurt

PPA Gesellschaft für Finanzanalyse und Benchmarks GmbH, Stuttgart / AUDICON

GmbH, Stuttgart

PriceWaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt

Reportix GmbH, Mannheim

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,

Nürnberg

S&N AG Invent GmbH, Paderborn

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH, München

Unicredit Bank AG, München

Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Rechnungs- und Prüfungswesen

Universität Trier, Professur für Betriebswirtschaftslehre

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln

Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg

Wie werde ich Mitglied?



weitere Infos unter www.xbrl.de

Kontaktaufnahme: esef-event@xbrl.de

"Reinschnuppern" z.B. in AG iXBRL

Mitgliedschaft beantragen

Vorteile einer Mitgliedschaft

- Zugriff auf Experten-Knowhow und Best Practices
- Einflussnahme auf XBRL Taxonomie und Standardentwicklung
- Aufbau von Beziehungen in der weltweiten XBRL Community
- Zugriff auf XBRL-Support und -Training
- Berichterstellende Unternehmen profitieren von deutlich reduziertem Mitgliedsbeitrag



Zum Schluss ...



Folgetermin – Software-/Dienstleistungspräsentationen

2. Dezember 2020, 14:00 – 16:00 Uhr Verwenden Sie die gleichen Einwahldaten wie heute.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit & hoffentlich bis bald!

